



§ 44 Kern- oder Dorfzone

¹ Die Kern- oder Dorfzone dient der Erhaltung oder Schaffung architektonisch, historisch oder aus anderen Gründen bedeutsamer Stadt-, Orts- oder Quartierkerne.

² Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen für Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, zum Wohnen und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die Bauten, Anlagen und Nutzungen haben sich baulich und mit ihren Auswirkungen in den Charakter der Stadt-, Orts- oder Quartierkerne einzufügen.

<i>Erläuterungen</i>	Die Kern- oder Dorfzone ist eine Bauzone, die sich in den meisten Gemeinden zur planerischen Erfassung der Orts- oder Quartierkerne findet. Sie wird daher in § 35 Absatz 3 PBG erwähnt und ist demzufolge - in Anlehnung an Definitionen in andern Kantonen - kantonalrechtlich umschrieben. Dabei ist, soweit die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen in der Kern- oder Dorfzone in Frage steht, nicht auf deren «Störung» abgestellt worden, da diesem Begriff nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung seit Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes keine selbständige Bedeutung mehr zukommt. Die Regelung greift über die umweltrechtlichen Anforderungen hinaus und trägt einer raumplanerischen Gesamtbetrachtung Rechnung. Demnach haben sich Bauten, Anlagen und Nutzungen baulich und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den betroffenen Stadt-, Orts- oder Quartierkern in den Zonencharakter einzufügen (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 33 f., in: GR 2001, S. 254).
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	– Artikel 3 (Kernzone) [https://baurecht.lu.ch/Anwendungshilfen]